

Hengstkörung/Anerkennung vom 23.-25.März 2018

Kurzfristige Pferdelebensversicherung für teilnehmende Pferde

Vertragsgrundlagen sind:

- "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP 04/2004 der VTV)" (siehe Anlage)
 - gesetzliche Bestimmungen
 - nachfolgender Vertragstext
1. **Haftungsumfang** Tod oder Nottötung infolge Unfall (inkl. Brand, Blitzschlag, Explosion), ausgeschlossen sind jedoch Unfall bedingte Schäden wie Ataxie und Sehnenverletzungen (gemäß §2, A 1 b der AVP 04/2004 der VTV) inkl. Transporte (gemäß §2, A 1 g AVP 04/2004 der VTV) sowie Diebstahl, Raub und Abschlachten in diebischer Absicht (§2 B der AVP 04/2004 der VTV). Dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall (inkl. Brand, Blitzschlag, Explosion), ausgeschlossen sind jedoch Unfall bedingte Schäden wie Ataxie und Sehnenverletzungen (gemäß §2, E 1 b der AVP 04/2004 der VTV). Die Erstattung eventueller Tierarztkosten ist nicht Gegenstand der Versicherung.
 2. **Beginn der Versicherung** Der Versicherungszeitraum beginnt mit dem Verladen des Pferdes im Heimatstall zum Transport zur Körveranstaltung, frühestens 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn.
 3. **Ende der Versicherung** Die Versicherung endet nach der Körung / Hengstschau nach dem Einstellen im Heimatstall, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, spätestens 2 Tage nach Ende bzw. spätestens 5 Tage nach Beginn der Körveranstaltung. Bei Verkäufen ins Ausland endet der Versicherungsschutz mit Ausladen des Pferdes am Flughafen (vor dem Verladen ins Flugzeug) bzw. bei Landtransporten mit Überschreiten der deutschen Grenze.
 4. **Versicherungssumme** Die Versicherungssummen werden dem Wert der einzelnen Hengste entsprechend individuell vereinbart und betragen jeweils mindestens EURO 5.000, maximal EURO 25.000 je Hengst. Der Verband ZSAA versichert obligatorisch alle zur Körung/ Anerkennung angemeldeten Hengste im Namen der Aussteller.
 5. **Entschädigung** Die Entschädigung beträgt 100% aus der Versicherungssumme abzgl. eines eventuellen Verwertungserlöses. Empfangsberechtigter ist der jeweilige Eigentümer des Pferdes.

Eine BASISVERSICHERUNG über 5000.- €, ist bereits für jeden gemeldeten Hengst durch den ZSAA abgeschlossen. (Gültig nur bei Rücksendung des unterschriebenen Antrages)

Eventuell höhere Versicherungssummen kann der Hengst-/Pferdehalter beantragen. Die dann fällige Differenzsumme ist per Einzugsermächtigung bei Antragseingang fällig. Der ZSAA versichert entsprechend Antragsstellung. Über die Basisversicherung hinausgehende Versicherungssummen werden nur nach Bezahlung gültig.

Beitrag incl.19% USt	Versicherungssumme	Beitragsdifferenz zu Basissumme / Zuzahlung
[]	7.500,- €	Zuzahlung von 37,50 €
[]	10.000,- €	Zuzahlung von 75,00 €
[]	12.500,- €	Zuzahlung von 112,50 €
[]	15.000,- €	Zuzahlung von 150,00 €
[]	20.000,- €	Zuzahlung von 225,00 €
[]	25.000,- €	Zuzahlung von 300,00 €

Adresse:

(Name, Vorname des Hengsthalters / Versicherungsnehmers)

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Ort)

(Telefon /Fax)

Einzugsermächtigung

(Bank BLZ Kontonr.)

Beschreibung des Hengstes

(Name, Geb.datum, Lebensnr.)

(Farbe und Abzeichen)

Ich bestätige, dass das Pferd gesund und frei von Mängeln ist:

(Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers)

ANTRAG auch bei Basisversicherung an den ZSAA zurücksenden